

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Altmärkische Höhe
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I 1953 S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 18, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 04.10.10 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- 1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 4 der Sondernutzungssatzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- 2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- 3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.
- 4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- 5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- 6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 250,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

Antragsteller,

Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,

derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit; bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf; erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01.;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war; mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde; mit deren Beginn.
- 2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in der Anlage. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Nicht bezahlte Gebühren können durch Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung

- 1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.
- 2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- 1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Altmärkische Höhe Stundung gewähren.
- 2) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht, ein öffentliches Interesse allein an der Sondernutzung reicht nicht aus. Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden.

§ 6 Gebührenfreiheit

Erfüllt eine Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altmärkische Höhe, den 04.10.10

Prange
Bürgermeister



**Anlage 1 zur Straßensondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe
-Gebührentarif-**

Anlage 1		Sondernutzungsgebühren					
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	Bemerkungen
1	Ortsfeste Verkaufsstände u.ä., je m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00 €					
2	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, außer Weihnachtsbaumhandel, je m ² beanspruchter Straßenfläche				5,00 €		
3	Grabschmuck am Buß- und Bettag, Volkstrauertag u. Totensonntag						
4	Weihnachtsbaumhandel je 30 m ²			20,00 €	10,00 €		pro Standplatz
5	Vitrinen, Schaukästen u.ä., die mehr als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen		2,00 €				
6	Warenauslagen die mehr als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen, je m ² beanspruchter Straßenfläche		4,00 €				
7	Warenautomaten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, pro Automat a) zum Verkauf alkoholischer Getränke und Tabakwaren b) sonstige Warenautomaten	100,00 € 80,00 €					
8	Tische und Sitzgelegenheiten, die zum Verzehr von Speisen oder Getränken aufgestellt werden, je m ²			1,00 €			
8.1	kurzfristige Aufstellung (bis zu 3 Tagen)			gebührenfrei			
9	freistehende Werbetafeln, die an der Stätte der Leistung abgebracht oder aufgestellt sind, wenn sie mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen		5,00 €				
10	sonstige freistehende Werbe- oder Hinweisschilder		7,00 €				
11	Werbeplakate bis 1 m ²			2,50 €			

Anlage 1		Sondernutzungsgebühren					
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	Bemerkungen
12	Fahrradständer als Werbeträger	20,00 €					lediglich der Name der Firma gilt nicht als Werbung
13	Fahrradständer ohne Werbung	gebührenfrei, aber erlaubnispflichtig					
14	bewegbare Sonnenschutzanlagen, die nicht zu Werbezwecken genutzt werden (Markisen, Sonnenschirme)	gebührenfrei					
15	Blumenkübel u.ä.	gebührenfrei					
16	Baubuden, Arbeits- und Mannschaftswagen, Baustofflagerung, Aufstellung u. Lagerung von Baumaschinen- und Geräten, je m² beanspruchter Straßenfläche				0,20 €	2,00 €/Tag	
17	Umgrenzung von Flächen mit Bauzäunen, je m² umgrenzte Fläche				0,20 €	2,00 €/Tag	
18	Bei Benutzung des Bauzaunes oder der Wagen und Geräte zu Werbezwecken, zusätzlich je m² Werbefläche			2,00 €			
19	Maler-, Bau- und sonstige Gerüste je lfd. Meter beanspruchter Straßenfläche a) wenn frei für Fußgängerverkehr b) wenn Sperrung des Fußgängerverkehrs				0,20 € 0,30 €	2,00 €/Tag 3,00 €/Tag	
20	Containeraufstellung				5,00 €		
21	Aufstellen von Festzelten – je m² beanspruchter Fläche						1,00 € / m² pro Veranstaltung

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifnummern aufgeführt sind, werden Gebühren in entsprechender Anwendung der infrage kommenden Tarifstellen festgesetzt